



Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ-Verordnung)

Vom 15. Juni 2023

Der Gemeinderat, beschliesst:

§ 1 Subventionsschlüssel (§ 9 und 10 des Reglements)

¹ Subventionen werden aufgrund des steuerbaren Gesamteinkommens sowie der Kinderzahl ausgerichtet. Es findet eine Unterscheidung zwischen kiefer-orthopädischen und konservierenden Behandlungen statt:

Ansätze nach massgebendem Einkommen:

Tarifstufe	Steuerbares Gesamteinkommen bis				Kinder- & Jugendzahnpflege	
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern	Konservierende Behandlung	Kieferorthopädische Behandlung
10	35'000	40'000	45'000	50'000	90%	90%
9	40'000	45'000	50'000	55'000	80%	90%
8	45'000	50'000	55'000	60'000	70%	80%
7	50'000	55'000	60'000	65'000	60%	70%
6	55'000	60'000	65'000	70'000	50%	60%
5	60'000	65'000	70'000	75'000	40%	50%
4	65'000	70'000	75'000	80'000	30%	40%
3	70'000	75'000	80'000	85'000	20%	30%
2	75'000	80'000	85'000	90'000	10%	20%
1	80'000	85'000	90'000	95'000	0%	10%
0	über 80'000	über 85'000	über 90'000	über 95'000	0%	0%

² Die Rechnungen für die zahnärztlichen Leistungen, abzüglich des Subventionsbetrages, werden durch die Gemeindeverwaltung an die Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt dabei CHF 10.00.

§ 2 Festsetzung des Subventionssatzes

¹ Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Massgebend sind die dazumal bekannten Einkommensverhältnisse (letzte definitive Steuerveranlagung).

² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen den um die jeweils geltenden steuerrechtlichen Pauschalen für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.

³ Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an die Gemeinde

§ 3 Härtefall

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktionen von über CHF 20'000.00, Änderung der Kinderzahl etc.) hat der Gemeinderat die Möglichkeit, auf Gesuch hin eine Anpassung des Subventionsbeitrages vorzunehmen.

§ 4 Berechnung des massgebenden Einkommens

¹ Liegt keine aktuelle Steuerveranlagung vor, wird das massgebende Monatseinkommen anhand des Bruttoeinkommens bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:

- a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
 - b. Kinder- und Familienzulagen
 - c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen
 - d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
 - e. 10% des steuerbaren Vermögens gemäss letzter Veranlagung
 - f. genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
 - g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen (z.B. EO, ALV)
 - h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
 - i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
 - j. andere Einkünfte (z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften, Behördenentschädigungen etc.)
- abzüglich:
- k. 14% vom Bruttojahreseinkommen
 - l. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

² Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.

§ 5 Mitwirkungspflicht

¹ Die entsprechenden Unterlagen zur Berechnung des Einkommens sind der Gemeindeverwaltung auf Verlangen innert einer angemessenen Frist einzureichen.

² Werden diese Unterlagen nicht innert der gesetzten Frist eingereicht, entfällt der Subventionierungsbeitrag bis zum Vorliegen der zur Berechnung notwendigen Dokumente. Folglich werden die Behandlungskosten den Erziehungsberechtigten zu 100% in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2023.

Einwohnergemeinde Böckten

Im Namen des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Elmar Gürtler

Tanja Wenger